Satzung des Turn- und Sportvereins Sprötze e.V.

Präambel

Der Turn- und Sportverein Sprötze e.V. gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger* sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren:

Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Niedersachsen. Der Verein steht für Fairness und Gewaltfreiheit und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Er wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entgegen. Der Verein verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Vereinsführung.

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird für Ämter-, Funktions- und Personenbezeichnungen die männliche Form (generisches Maskulinum) verwendet. Sie gelten unabhängig von der Schreibweise im Sinne der Gleichbehandlung selbstverständlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat ausschließlich redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Erster Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Sprötze“ und führt danach den Zusatz „e.V“. Er wird mit „TSV Sprötze“ abgekürzt. Gründungstag ist der 4. November 1926.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in 21244 Buchholz-Sprötze, Landkreis Harburg und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Tostedt unter der Nummer 1023 eingetragen.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

(1) Der TSV Sprötze verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports im Sinne des § 52 Absatz 2 Nummer 21 AO. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Hierzu organisiert der Verein einen breiten Trainings- und Kursbetrieb im Bereich des Freizeit- und Gesundheitssports für Mitglieder, welcher stetig und bedarfsorientiert fortentwickelt wird, die Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern und Trainern, die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften und führt Vereinsveranstaltungen und -feste für Mitglieder und Nichtmitglieder zur Förderung der vereinsinternen und dörflichen Gemeinschaft durch.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person

durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Verbandsmitgliedschaften

(1) Der Verein ist Mitglied
 a) Im Landessportbund im Landessportbund Niedersachsen e.V.
 b) im Kreis-Sport-Bund Harburg-Land e.V. und
 c) in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.

(2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und sonstigen Regelwerke der Bünde und Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.

(3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Gesamtvorstand über den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen und über den Austritt beschließen.

(4) Soweit für die Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in Verbänden, in denen der Verein Mitglied ist, eine Delegiertenbenennung erforderlich ist, bestimmt der geschäftsführende Vorstand anlassbezogen die jeweils erforderlichen Delegierten und Ersatzdelegierten.

§ 4 Schutz vor Gewalt

Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Schutzes seiner Mitglieder und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung aller Mitglieder, insbesondere der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Kultur der Aufmerksamkeit und des aktiven Handelns und gewährleisten einen umfassenden Schutz vor psychischer, physischer und sexualisierter Gewalt aller Beteiligten. Näheres soll in einem Schutzkonzept geregelt werden.

Zweiter Abschnitt: Mitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des TSV Sprötze kann jede natürliche Person werden.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Die Aufnahme in den Verein kann in Textform zum 1. eines jeden Monats beim Vorstand beantragt werden. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der Einwilligung seiner gesetzlichen Vertreter in Textform. Mit der Abgabe des Aufnahmeantrags erkennt der Antragsteller die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Er kann die Entscheidung über die Aufnahme auch an einzelne Personen delegieren.

(3) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung muss gegenüber dem Antragsteller nicht begründet werden. Beabsichtigt die nach Absatz 2 Satz 2 bevollmächtigte Person, einen Aufnahmeantrag abzulehnen, legt sie diesen dem geschäftsführenden Vorstand zur Entscheidung vor. Eine Ablehnung muss gegenüber dem Antragsteller nicht begründet werden. Gegen die Ablehnung der Aufnahme steht der betroffenen Person das Rechtsmittel der Beschwerde an den Schlichtungsrat zu. Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von drei Wochen ab Zugang der Aufnahmeentscheidung in Textform an die

Geschäftsadresse des Vereins zu richten. Die Entscheidung des Schlichtungsrats ist endgültig. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

(4) Auf Antrag des Gesamtvorstands können Mitglieder oder sonstige natürliche Personen, die sich um den Verein in besonderem Maße verdient gemacht haben, durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt erfolgt in Textform an die Geschäftsadresse des Vereins (TSV Sprötze e.V., Königstraße 25, 21244 Buchholz-Sprötze). Der Austritt kann nur mit einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende (31.03.; 30.06.; 30.09.; 31.12.) erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, sofern es
 a) gegen die Satzung, die Ordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane wiederholt oder grob verstößt,
 b) das Ansehen oder die Interessen des Vereins wiederholt oder in schwerwiegender Weise schädigt oder
 c) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz Mahnung in Textform unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

 Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Der Antrag ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied vom Gesamtvorstand samt Begründung in Textform zuzuleiten. Dem Mitglied und der Leitung der Sparte, der das Mitglied angehört, ist Gelegenheit zu geben, innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Gesamtvorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds und der Spartenleitung über den Antrag mit Zwei-Drittel-Mehrheit. Handelt es sich bei dem auszuschließenden Mitglied um ein Mitglied des Gesamtvorstandes, entscheidet die Mitgliederversammlung; bis zur Entscheidung ruhen die Mitgliedschaft und das Vorstandsamt. Der Ausschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an den Schlichtungsrat zu. Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von drei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses in Textform an die Geschäftsadresse des Vereins (TSV Sprötze e.V., Königstraße 25, 21244 Buchholz-Sprötze) zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Der Schlichtungsrat entscheidet unverzüglich; seine Entscheidung ist endgültig. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

(4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte aus dem Mitgliedschaftsverhältnis und es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben von der Beendigung unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, an den Vereinsveranstaltungen sportlicher und nichtsportlicher Art teilzunehmen, sofern keine grundsätzliche Trennung nach Alter und Geschlecht besteht. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der

Mitgliederversammlung. Zur Ausübung des aktiven Stimmrechts sind Mitglieder ab einem Alter von 16 Jahren, zur Ausübung des passiven Wahlrechts ab 18 Jahren berechtigt.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht,
- die Satzung des Vereins sowie die Satzungen derjenigen Verbände, denen der Verein angehört, zu befolgen,
- die Interessen des Vereins zu fördern,
- regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten,
- die vorgesehenen Arbeitsleistungen oder die für fehlende Arbeitsleistungen zu leistenden Ersatzzahlungen zu entrichten und
- übernommene Vereinsämter und Aufgaben nach bestem Können auszuführen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Umlagen, Beitragseinzug

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden. Für unterschiedliche Mitgliedergruppen können unterschiedliche Beiträge festgesetzt werden. Näheres regelt die Beitrags- und Gebührenordnung.

(2) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen des Namens, der Bankverbindung, der Anschrift, der Telefon-Nummer sowie der E-Mail-Adresse unverzüglich mitzuteilen.

(3) Von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, werden die Beiträge, Gebühren und Umlagen) zum Fälligkeitstermin eingezogen.

(4) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Kosten durch das Mitglied zu tragen.

(5) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag kann dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst werden.

(6) Fällige Forderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.

(7) Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.

(8) Mitglieder des Vorstands sind von der Beitragspflicht befreit.

(9) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Dritter Abschnitt: Organisation des Vereins

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand (geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB und die Beisitzer als Gesamtvorstand)

- der Schlichtungsrat.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

(2) Sie ist insbesondere für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:
- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, Kassenprüfer und des Schlichtungsrats
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
- Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstands und der Kassenprüfer
- Entlastung des Gesamtvorstands
- Festsetzung der Beitragssätze und Umlagen
- Änderung der Satzung
- Auflösung oder Fusion des Vereins

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Sie wird vom Gesamtvorstand mindestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin in Textform durch Aushang im Vereinshaus in der Königsstraße 25 in 21244 Buchholz-Sprötze und auf der Vereins-Homepage (www.tsv-sproetze.de) unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die vorläufige Tagesordnung setzt der Gesamtvorstand fest. Sie muss mindestens folgende Punkte umfassen:
- Feststellung der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder
- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Bekanntgabe und Genehmigung der Tagesordnung
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Berichte der Mitglieder des Gesamtvorstands und der Kassenprüfer
- Beschlussfassung über die Entlastung des geschäftsführenden Vorstands
- Wahlen
- Anträge

(4) Jedes Mitglied kann bis sieben Tage vor der Mitgliederversammlung in Textform beim Gesamtvorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen und berechtigt.

(5) Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Er muss sie unverzüglich einberufen, wenn dieses mindestens ein Viertel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe von ihm verlangt. Gegenstand der Beschlussfassung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Im Übrigen gilt Absatz 3 entsprechend.

(6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(7) Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dem 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet.

(8) Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Vereinszwecks sowie zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei der Wahl des Vorstands ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit der höchsten und der zweithöchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los (alternativ: wird die Wahl so oft wiederholt, bis ein Kandidat die meisten Stimmen erhält).

(9) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.

(10) Die Mitgliederversammlung findet grundsätzlich als Präsenzveranstaltung statt. Der Gesamtvorstand kann aus wichtigen Gründen beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als online-basierte Videoversammlung („virtuelle Mitgliederversammlung“) oder als Kombination von Präsenz- und Onlineveranstaltung („hybride Mitgliederversammlung“) stattfindet; ein wichtiger Grund liegt zum Beispiel vor bei pandemiebedingten Einschränkungen von Zusammenkünften. Ohne einen entsprechenden Beschluss des Gesamtvorstandes haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen. Teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die online an der virtuellen bzw. an der hybriden Mitgliederversammlung teilnehmen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts legt der Gesamtvorstand anlassbezogen durch Beschluss fest, soweit sie nicht in einer Geschäftsordnung geregelt werden. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die zu verwendende Software) legt der Gesamtvorstand per Beschluss fest. Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen. Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.

(11) Über die Beschlüsse, die Art der Abstimmung und den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und von dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand gemäß § 26 BGB und mindestens drei und höchstens fünf Beisitzern. Gemeinsam bilden die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und die Beisitzer den Gesamtvorstand.

(2) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 3. Vorsitzenden und dem Vorstand für Finanzen. Auf Vorschlag des Gesamtvorstands kann die Mitgliederversammlung weitere Positionen des

geschäftsführenden Vorstands schaffen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich entweder durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinschaftlich vertreten, wobei eines der beiden Mitglieder der 2. oder 3. Vorsitzende sein muss. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie des Gesamtvorstands. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere die ordnungsgemäße Verwaltung und Organisation des Vereins und des Vereinsvermögens sowie die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstands. Er kann Ausschüsse bilden und Beauftragte für spezifische Aufgaben ernennen. Diese sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.

(3) Der Gesamtvorstand ist für die wesentlichen strategischen Entscheidungen zur Ausrichtung und Weiterentwicklung des Vereins sowie für gewichtige finanzielle Entscheidungen zuständig. Über diese Angelegenheiten entscheiden der geschäftsführende Vorstand und die Beisitzer gemeinsam. Die Beisitzer unterstützen den geschäftsführenden Vorstand in seiner Tätigkeit und nehmen darüber hinaus die Angelegenheiten der ihnen jeweils zugewiesenen Aufgabenbereiche eigenverantwortlich wahr. Die Aufgabenbereiche richten sich nach den aktuellen Bedarfen und Erfordernissen des Vereins zur Erfüllung seiner Aufgaben. Der Gesamtvorstand legt in seiner konstituierenden Sitzung die Aufgabenverteilung und die jeweiligen Zuständigkeiten seiner Mitglieder in einem gemeinsamen Rollenbild bzw. Geschäftsverteilungsplan fest. Dieser kann bei Bedarf durch Beschluss des Gesamtvorstands angepasst werden. Die Bezeichnung der Beisitzer richtet sich nach ihrem jeweiligen Aufgabenzuschnitt, beispielsweise „Vorstand Sportbetrieb“, „Schriftführer“, „Vorstand Kommunikations- und Öffentlichkeitsarbeit“ sowie „Vorstand spezifische Projekte“.

(4) Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands einberufen, in der genannten Reihenfolge. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, sofern mehr als die Hälfte seiner sich im Amt befindlichen Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Die Sitzungen erfolgen grundsätzlich in Präsenz. Sie können auch auf elektronischem Wege im Rahmen von Videokonferenzen (Online-Meetings) oder als Kombination von Präsenz- und Videokonferenz (hybride Sitzung) stattfinden, sofern keines der amtierenden Vorstandsmitglieder dem Verfahren widerspricht. In eilbedürftigen Fällen können Mehrheitsbeschlüsse auch im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefon gefasst werden, wenn mehr als die Hälfte der sich im Amt befindlichen Mitglieder an der Beschlussfassung mitwirken. Die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind unverzüglich zu protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind zu archivieren.

(5) Für die Sitzungen und die Beschlussfassung des Gesamtvorstandes gilt Absatz 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass der Gesamtvorstand beschlussfähig ist, sofern mehr als die Hälfte seiner sich im Amt befindlichen Mitglieder anwesend ist und mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands an der Beschlussfassung teilnehmen. Der Gesamtvorstand soll mindestens alle drei Monate einberufen werden.

(6) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln in der Form gewählt, dass jedes Jahr jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und zwei Beisitzer alternierend zur Wahl stehen. Die Wiederwahl und vorzeitige Abberufung durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, können die verbleibenden Mitglieder des Gesamtvorstandes für die Dauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen. Die

Mitgliederversammlung wählt dann einen Nachfolger für die verbleibende Amtszeit. Personalunion ist nicht zulässig. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.

§ 12 Schlichtungsrat

(1) Der Schlichtungsrat besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Schlichtungsrats werden jeweils für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

(2) Mitglieder des Schlichtungsrats dürfen kein weiteres Amt im Vorstand ausüben.

(3) Aufgabe des Schlichtungsrats ist es, im Streitfall zwischen den Vereinsorganen untereinander oder zwischen den Vereinsorganen und den Mitgliedern zu vermitteln. Ihm obliegt insbesondere die Entscheidung in den in dieser Satzung festgelegten Angelegenheiten.

§ 13 Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen.

(2) Die Amtszeit der Kassenprüfer und der Ersatzkassenprüfer beträgt zwei Jahre, wobei ein Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer in geraden Jahren und ein Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer in ungeraden Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.

(3) Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich beschließen, dass der geschäftsführende Vorstand qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung beauftragt.

(4) Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt. Das Ergebnis der Kassenprüfung ist zu protokollieren und dem Vorstand unverzüglich vorzulegen.

(5) Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Gesamtvorstands.

§ 14 Sparten

(1) Innerhalb des Vereins werden Sparten für eine oder mehrere vergleichbare Sportarten eingerichtet. Sparten sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins. Der Gesamtvorstand entscheidet über die Gründung von weiteren und die Schließung von bestehenden Sparten durch Beschluss.

(2) Die Sparten regeln ihre sportlichen und ggf. finanziellen Angelegenheiten selbständig sowie im Einklang mit dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und im Einvernehmen mit dem Gesamtvorstand.

(3) Jeder Sparte steht eine Spartenleitung vor, welche die Sparte im Verein vertritt. Sie wird von dem geschäftsführenden Vorstand auf Vorschlag der dieser Sparte angehörenden Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren ernannt.

Vierter Abschnitt: Sonstige Bestimmungen

§ 15 Vergütung der Tätigkeiten der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

(1) Die Tätigkeit der Organmitglieder, der Trainer und Übungsleiter sowie sonstiger Vereinsämter wird grundsätzlich ehrenamtlich wahrgenommen.

(2) Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

(3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsstellenleiter und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist nur der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern und Trainern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

(4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten im Auftrag des geschäftsführenden Vorstandes oder Gesamtvorstands entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann grundsätzlich nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 16 Haftung

(1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Freibetrag gem. § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Geräten oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen oder einer sonst für den Verein erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden nicht durch bestehende Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

(3) Wird der Vorstand von Dritten persönlich in Anspruch genommen, so hat er gegenüber dem Verein einen Freistellungsanspruch.

§ 17 Datenschutz

(1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder und sonstiger betroffener Personen zur Begründung, Durchführung und Beendigung von Mitgliedschaftsverhältnissen, zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben sowie zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen. Die Verarbeitung erfolgt unter Beachtung der jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

(2) Organe, Amts- und Funktionsträger, Beschäftigte sowie sonstige für den Verein tätige Personen dürfen personenbezogene Daten nur im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben und Befugnisse verarbeiten. Sie sind zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet; diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

(3) Soweit eine Verarbeitung personenbezogener Daten einer Einwilligung bedarf, wird diese gesondert und nach Maßgabe der gesetzlichen Anforderungen eingeholt.

(4) Nähere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere zu Verarbeitungszwecken, Rechtsgrundlagen, Empfängern, Speicherdauer und Rechten betroffener Personen, ergeben sich aus den jeweils aktuellen Datenschutzhinweisen des Vereins. Diese werden in geeigneter Weise zugänglich gemacht.

(5) Soweit der Verein gesetzlich zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten verpflichtet ist, wird dieser durch den geschäftsführenden Vorstand benannt.

Fünfter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 18 Auflösung des Vereins, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegeben gültigen Stimmen erforderlich.

(2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Buchholz in der Nordheide, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 19 Gültigkeit der Satzung

(1) Redaktionelle Satzungsänderungen, die vom Registergericht, vom Finanzamt oder von anderen Behörden gefordert werden, können vom Gesamtvorstand beschlossen werden, sofern es zur Erlangung bzw. zum Erhalt der Registereintragung oder Gemeinnützigkeit erforderlich ist. Die Änderungen werden den Mitgliedern nach der Eintragung im

Vereinsregister durch unverzügliche Veröffentlichung auf der Vereins-Homepage bekannt gegeben.

(2) Diese Satzung wurde in der vorliegenden Form durch die Mitgliederversammlung am 16.11.2026 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.